

Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung, Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen

Mitgliedsgemeinden Bergen, Burgsalach, Nennslingen, Raitenbuch, Titting, Weißenburg



Zweckverband Burgsalacher
Juragruppenwasserversorgung
Schmiedgasse 1
91790 Nennslingen

Zweckverbandsvorsitzender

Herr Bernd Drescher
Tel.: 09147/9411-12

Verwaltung des Zweckverbandes VGem. Nennslingen

Herr Rainer Auernhammer
Telefon: 09147/9411-24
Telefax: 09147/9411-23
E-Mail: rainer.auernhammer@vg-nennslingen.de

Antrag auf Stundung / Ratenzahlung

Antragsteller/in:

Name		Vorname		Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon		Email			
Personenkonto-Nr. (PK) / Finanzadresse (FAD)					

Bezeichnung der Forderung lt. Gebührenbescheid

Datum

Betrag

Bezeichnung der Forderung lt. Gebührenbescheid	Datum	Betrag

Beginn der Ratenzahlung:

mögliche Ratenhöhe:

Zahlungstermin zum des Monats

Die Ratenzahlung erfolgt innerhalb von 6 Monaten.
Somit ist eine finanzielle Offenlegung (Gegenüberstellung aller monatlichen Einkünfte und der laufenden Verpflichtungen sowie eine Vermögens- und Schuldenaufstellung nicht erforderlich).

Die Ratenzahlung erfolgt über eine Laufzeit von 6 Monaten hinaus.
In diesem Fall bitten wir Sie, Ihren Antrag auf Seite 2 zu begründen und die Stundungsbedürftigkeit, sowie die Stundungswürdigkeit nachzuweisen (Nachweis der erheblichen Härte). Hierzu füllen Sie bitte das Formular Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus. (Stundung gemäß § 222 AO i.V.m. § 15 KAG). Wir weisen darauf hin, dass alle gemachten Angaben anhand von Kopien zu belegen sind. Weiterhin sind die Kontoauszüge der letzten 4 Wochen ebenfalls in Kopien vorzulegen.

Bitte begründen Sie Ihren Antrag:

Erläuterung:

Stundungszinsen §234 AO

Für die Dauer einer Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis (und anderen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, wenn dafür §234 AO anwendbar ist) werden Zinsen erhoben.

Höhe und Festsetzung der Stundungszinsen §§238, 239 AO

Die Zinsen Betragen für jeden vollen Monat des Zinslaufs (Dauer der Stundung) 0,5 v.H. des zu verzinsenden Betrages.

Der zu verzinsende Betrag wird dabei auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Der festzusetzende Zinsbetrag wird auf volle Euro abgerundet. Zinsen werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen.

Höhe der Stundungszinsen nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz

Bei Ansprüchen nach dem KAG beträgt die Höhe der Zinsen abweichend von §238 Abs. 1 AO zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 KAG erhoben. Die Zinsen nachträglich berechnet.

Ihre Angaben werden von der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen benötigt. Gemäß Art. 16 Abs. 2 und 3 des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben zur rechtmäßigen Überprüfung der Stundungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen wird ermächtigt, Unterlagen über die gemachten Angaben bei den zuständigen Stellen (Finanzamt, Arbeitgeber usw.) anzufordern.

Datum

Unterschrift Antragsteller